Der Verrechnungsscheck.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Friedrich Karl Justin Zacke
Kammergerichtsreferendar a. D.

Druck von Emil Ebering Berlin, Mittelstr. 29

1914.

Gedruckt mit Genehmigung
der
rechts- u. staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

Berichterstatter: Prof. Dr. Schmidt-Rimpler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

A.

Zweck der Arbeit ist Stellungnahme zum Streit über die Sicherheit des Verrechnungsschecks. Auf fremde Rechte und dem V. S. ähnliche Rechtsinstitute ist nur vergleichsweise einzugehen.

B.

Die wirtschaftliche und juristische Wertung des V. S.:

1. Seine wirtschaftliche Bedeutung:
   a) Der Verrechnungsvermerk ist der einzige gesetzliche Schutz des Schecks. Die Praxis kennt außerdem: eigene Scheckformulare der Banken, Kontrollziffern, Zahlenstreifen am Rande, Geheimzeichen, Wasserzeichen und Perforieren des Betrages, vorherige Avisierung hoher Beträge. Alle Schecks werden grundsätzlich nur „E. v." gutgeschrieben. Bei Anwendung aller dieser Sicherungen entstehen selten Verluste, daher ist Versand in einfachem Brief und auch auf Postkarten üblich.
   b) Der V. S. eignet sich besonders zur Ersparnis von Barmitteln. Nicht nur bei der Weitergabe, auch bei der Einlösung wird Barzahlung vermieden. Er ähnelt der Giroanweisung mit dem Vorteil weiterer Umlaufsfähigkeit, dem Nachteil geringerer Sicherheit.
   c) Die Verwendungsarten des V. S. sind:
      α) Für Verwendung von V. S. kommen grundsätzlich nur Personen in Frage, die eine Bankverbindung unterhalten, z. B. im Verkehr von Kontoinhabern derselben Bank untereinander,
      β) im Verkehr des Kontoinhabers mit seiner Bank (insbesondere bei der Reichsbank),
      γ) im Verkehr der Banken untereinander und mit der Reichsbank.
   d) Als Einlösungsmöglichkeiten kommen in Frage:

α) Gutschrift auf dem Konto des Präsentanten sowie auf dem Konto einer dritten Person,

β) Aufrechnung,

γ) Abrechnung im Abrechnungsverfahren. Diese hat sich entwickelt aus den Skontrierungstagen des Mittelalters und ist nach dem Muster des Londoner clearing house 1775 in Deutschland eingeführt. In der Praxis findet das Abrechnungsverfahren nach bestimmten Normen auf den gesetzlich bestimmten Abrechnungsstellen statt.

Die Scheckaustauschstelle dient zur Verrechnung von Schecks, welche an auswärtigen Plätzen zahlbar sind.

Letzte Möglichkeit der Einlösung ist die mittelst Postauftrages durch Postscheckamt.

2. Die rechtliche Würdigung des Verrechnungsschecks

a) Die wesentlichen Erfordernisse des V. S. sind dieselben wie beim Barscheck. Hinzu kommt der Vermerk „Nur zur Verrechnung".

1. Eine gesetzliche Begriffsbestimmung des Verrechnungsschecks fehlt. Seine Ausstellung beruht auf dem Scheckvertrage, der ein Teil des Girovertrages ist. Gegenüber der Anweisung besteht beim V. S. die Besonderheit, daß er auf Verrechnung statt auf Barzahlung lautet, was aber seine Natur gemäß § 14 S. G. nicht beeinflußt. Er ist eine qualifizierte Anweisung und Wertpapier.

2. Die Giroanweisung dagegen ist juristisch gar keine Anweisung sondern nur ein Umschreibungsauftrag für die Bank. Der rote Scheck andererseits ist kein Scheck sondern eine formularmäßige Gestaltung für die Ueberweisungsaufträge der Kunden der Reichsbank.

b) Bezüglich der Bedeutung des Vermerks „Nur zur Verrechnung" ist zu sagen

1. das Klangwort „Verrechnung" darf in der äußeren Form nicht fehlen, der Vermerk selbst muß senkrecht oder schräg zur Vorderseite durch den Text laufen. Die deutschen Worte „Nur zur Verrechnung" sind stets gültig, wörtliche Uebersetzungen sind zuzulassen.

2. Das Recht zur Anbringung des Vermerks bestimmt § 14 S. G. Nur der Bezogene hat dies Recht nicht.
3. Der Verrechnungsvermerk bindet nur den Bezogenen. Bei der Weiterbegebung und beim Inkasso ist Barzahlung erlaubt. Widerruf des Vermerks ist in jeder Form ungültig. Nur der ganze V. S. kann als solcher vom Aussteller widerrufen werden.

c) Der Begriff der Verrechnung wird vom Gesetz nicht definiert. Wissenschaft und Praxis kennen drei Arten der Verrechnung, nämlich:

Gutschrift,
Abrechnung im Abrechnungsverfahren und
Aufrechnung.

Verrechnung ist jede Einlösung ohne Aufwendung von baren Zahlungsmitteln, die dem Scheckpräsentanten hinreichende Befriedigung gewährt.

d) Die Rechtswirkung der Verrechnung bestimmt § 14 S. G. Sie ist Zahlung. Die Vorschriften des § 34 K. O. finden auf die Anfechtung der Verrechnung entsprechende Anwendung. Hier tritt ein Mangel des V. S. beim Konkurs der bezogenen Bank hervor .

e) Der Regreß mangels Verrechnung findet gemäß § 16 S. G. unter bestimmten Voraussetzungen statt. Hierbei zeigt sich wiederum ein Mangel des V. S. beim Protest.

f) Ordnungswidrige Einlösung des V. S. kommt nur beim Bezogenen in Frage, da nur dieser einlösen kann. Bei der Weiterbegebung darf bar gezahlt werden.

g) Ein Gewohnheitsrecht des absoluten Barzahlungsverbotes besteht nicht; doch muß beim Zwischenerwerb gegen bar der Verr.-Vermerk dem Käufer als Mahnung zu besonderer Sorgfalt dienen.

3. Ob der Verrechnungsscheck den gewünschten Schutz bietet, zeigt sich beim Vergleich mit dem englischen crossed cheque.

a) Der englische Scheck ist ein Wechsel und seine Sicherheit beruht auf der Beschränkung des Kreises der Einziehungsberechtigten auf als besonders vertrauenswürdig geltende Leute, die bankers. Er kann überdies generell und speziell

gekreuzt werden. Beim Protest mangels Verrechnung sowie auch sonst bietet das crossing dadurch, daß bar gezahlt werden kann, mancherlei Vorteile. In Deutschland hat sich eine ähnliche Regelung nicht bewährt.

b) Die nach geltendem Recht vorhandenen Mängel des V. S. treten hervor: beim Protest, beim Regreß mangels Zahlung, beim Konkurs der Bank, bei der Einlösung bezüglich der Quittung. Sein Hauptfehler scheint jedoch der Mangel des absoluten Barzahlungsverbotes zu sein.

Kontoeröffnung mittelst eines Verrechnungsschecks ist möglich. Unregelmäßigkeiten ist nur durch erhöhte Anforderung an die Sorgfaltspflicht der Bankiers vorzubeugen.

C.

Soll das S. G. abgeändert werden?

1. Die Ausdehnung der Verrechnungspflicht auf Zwischenerherber jeder Art sowie das Verbot der Bardiskontierung oder des sonstigen nichtverrechnungsmäßigen Erwerbs, desgleichen ein gesetzliches Verbot der Barauszahlung unter Androhung des Verlustes des Regreßrechtes, diese Vorschläge kommen wegen der ihnen anhaftenden Mängel nicht in Frage. Weitere Vorschläge sind
   a) die gesetzliche Einführung der Klausel „not negotiable",
   b) Verzicht der Banken auf die Scheckbedingungsklausel,
   c) eine gesetzliche oder vereinbarungsmäßige Verpflichtung der Banken und Bankiers, die Diskontierung von Verrechnungsschecks ausnahmslos abzulehnen.
2. Eine größere Sicherheit des Verrechnungsschecks kann nur auf Kosten seiner Umlaufsfähigkeit erreicht werden.
   Wenn das Sch. G. auch nicht vollkommen ist, so entspricht es doch unseren deutschen Verhältnissen und Bedürfnissen, und der bestehende Rechtszustand erscheint zur Zeit noch nicht änderungsbedürftig.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543121_0498